
S 17 R 308/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 308/04
Datum	20.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 324/05 ER
Datum	11.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20.01.2005 Az.: [S 17 R 308/04](#) wird abgelehnt.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat mit Urteil vom 20.01.2005 die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.06.2004 bis 30.09.2005 zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie auf ein von ihm bei dem Orthopäden Dr.M. eingeholtes Gutachten, nach dem der Kläger vom 20.11.2003 bis 30.09.2005 nur noch Tätigkeiten von drei bis unter sechs Stunden täglich verrichten könne.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 23.03.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie auf die abweichende Beurteilung des Leistungsvermögens durch den Medizinaldirektor Dr.H. von ihrem ärztlichen Dienst verweist. Dr.H. geht in seiner Stellungnahme vom 14.03.2005 davon aus, dass das objektive Schmerzbild

des KlÄggers entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes und des Sachverständigen Dr.M. nicht objektiviert sei und eine zusätzliche nervenÄrztliche Begutachtung zur Beurteilung des Schmerzbildes stattfinden mÄsse.

Mit der BerufungsbegrÄndung vom 29.04.2005 beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil zur Vermeidung einer Äberzahlung auszusetzen. Das Urteil sei wegen der unzutreffenden Leistungsbeurteilung der KlÄgerin fehlerhaft.

Nach [Ä§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines VersicherungstrÄgers Aufschub, soweit es sich um BetrÄge handelt, die fÄr die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes fÄr die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein VersicherungstrÄger verurteilt wurde, dem KlÄger eine Rente zu zahlen. Der VersicherungstrÄger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der KlÄger aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des fÄr die Berufung zustÄndigen Senats des Landessozialgerichts gemÄß [Ä§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen â soweit die Berufung gemÄß [Ä§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschrÄnkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur Äberwiegend wahrscheinlich ist, dass der LeistungstrÄger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, der Sozialgerichtsprozess, 4.Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, Ä§ 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berÄcksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete BetrÄge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden kÄnnen. Das Interesse des LeistungstrÄgers an der RÄckerstattung der Leistung ist umso hÄher zu bewerten, je grÄer die Erfolgsaussichten der Berufung des LeistungstrÄgers einzuschÄtzen sind. Dabei ist aber auch zu berÄcksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der VersicherungstrÄger nach [Ä§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Ä§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen LeistungstrÄger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend lÄsst sich die Erfolgsaussicht der Berufung nur schwer beurteilen, da vom Senat noch weitere Ermittlungen zur AufklÄrung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht durchzufÄhren sind. Das Erstgericht stÄtzt seine Entscheidung in nachvollziehbarer Weise auf das Ergebnis der von ihm durchgefÄhrten Ermittlungen. Es fÄhrt in den EntscheidungsgrÄnden auch ausdrÄcklich aus, dass es keine Bedenken habe, sich bezÄglich der

Leistungseinschätzung den schlüssigen Ausführungen des Gutachters Dr.M. anzuschließen, der sich in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30.11.2004 zu dem Vorbringen von Dr.H. vom 11.11.2004 und Dr.L. vom 04.11.2004 vom Ärztlichen Dienst der Beklagten bereits geäußert hatte. Dass die Beklagte und Berufungsklägerin ihre Berufung auf eine andere medizinische Einschätzung des Leistungsvermögens des Klägers stützt und eine weitere medizinische Sachaufklärung, die sie für erforderlich hält, anregt, macht es aus objektiver Sicht noch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sie mit ihrer Berufung jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird, zumal von Seiten des Klägers unter Hinweis auf eine fortlaufende Behandlung mit Opioiden wegen der chronischen Schmerzbeschwerden geltend gemacht wird, dass die Erwerbsfähigkeit auf längere Zeit erheblich eingeschränkt sei und auch bereits ein Weitergewährungsantrag gestellt wurde.

Unter diesen Umständen besteht unter Abwägung einerseits des Interesses des Klägers an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgültiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten müssen, kein Anlass, von der im Gesetz vorgesehenen Regelung, dass die Berufung gemäß [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) für die Zeit ab Erlass des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung hat, abzuweichen.

Die Entscheidung über die Kosten (siehe BayLSG NZS 97, 96) beruht auf der Erwägung, dass der Antrag der Beklagten abgelehnt wurde.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024